

Erlass über die ärztliche Untersuchung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern nach § 62 Absatz 1 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Oktober 2015 – IX 350 - 402-00000-2015/007-014 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 26 - 1

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport folgende Verwaltungsvorschrift:

1. Jede Asylbewerberin und jeder Asylbewerber, die oder der im Land Mecklenburg-Vorpommern in einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Gemeinschaftsunterkunft untergebracht ist, hat sich nach § 62 Absatz 1 Satz 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439) geändert worden ist, einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
Diese Untersuchung umfasst:
 - a) eine Erhebung der Anamnese und eine allgemein orientierende, körperliche Untersuchung auf Anzeichen einer übertragbaren Krankheit. Diese schließt insbesondere auch eine körperliche Untersuchung auf Anzeichen von Läusen und Krätze ein;
 - b) eine Röntgenaufnahme der Lunge zum Ausschluss einer Lungentuberkulose unter Beachtung von Kontraindikationen [bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres und bei Schwangeren durch ein geeignetes Verfahren – nach Möglichkeit mittels Interferon Gamma Release Assay (IGRA) oder alternativ mittels Tuberkulin-Hauttest (THT)];
 - c) eine nach Abstimmung mit dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales organisatorisch durchführbare Blutentnahme zur serologischen Untersuchung auf Masern und Varizellen bei allen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie bei Kindern und Jugendlichen mit Kontraindikationen gegen Impfungen und bei denjenigen, die das Impfangebot nach Nummer 3 ablehnen;
 - d) weitere (serologische) Untersuchungen oder Stuhluntersuchungen auf Krankheitserreger, soweit anamnestisch, klinisch oder epidemiologisch angezeigt.
2. Die Untersuchungen nach Nummer 1 Buchstabe a und b sind von der Asylbewerberin oder dem Asylbewerber zu dulden. Die weiteren Untersuchungen, die nach ärztlicher Indikation und epidemiologischer Lage für notwendig erachtet werden, dürfen vorgenommen werden, soweit diese nicht widersprechen. Sie sollen über Zweck, Umfang und Ergebnis der Untersuchungen in geeigneter Form informiert und auf die Möglichkeit der anonymen HIV-Testung hingewiesen werden. Das schriftliche Einverständnis zur Weitergabe der Ergebnisse der Untersuchungen ist einzuholen.
3. Den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Standardimpfungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene anzubieten. Im Falle einer begonnenen Grundimmunisierung sind die Impfungen auf die Notwendigkeit einer späteren Vervollständigung der Impfungen hinzuweisen.
4. Die Untersuchungen nach Nummer 1 erfolgen in den benannten Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes durch vom Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales benannte medizinische Einrichtungen. Gleiches gilt für das Impfangebot nach Nummer 3. Darüber hinaus kann das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Einrichtungen (Notunterkünfte) bestimmen, in denen diese Untersuchungen durchgeführt und die Impfungen angeboten werden. Erforderliche Laboruntersuchungen sind vom Landesamt für Gesundheit und Soziales durchzuführen.
5. Untersuchungsergebnisse und vorgenommene Impfungen sind lückenlos zu dokumentieren. Das Ergebnis der Untersuchung ist entsprechend § 62 Absatz 2 des Asylverfahrensgesetzes der für die Unterbringung zuständigen Behörde mitzuteilen. Nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 70 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1486) geändert worden ist, relevante Informationen sind an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln. Die Dokumentation mit erhobenen Befunden ist an die zentrale medizinische Abteilung der Erstaufnahmeeinrichtung Nostorf/Horst zu senden und wird dort archiviert.
6. Kann die Untersuchung nicht in einer unter Nummer 4 genannten Einrichtung erfolgen, ist sie im zuständigen Gesundheitsamt nachzuholen, dem die Asylbewerberin oder der Asylbewerber zugewiesen wurde. Die Gesundheitsämter sind durch die Erstaufnahmeeinrichtungen über nicht erfolgte Untersuchungen zu informieren.
7. Asylbewerberinnen und Asylbewerber können die von den Gesundheitsämtern unentgeltlich angebotenen Schutzimpfungen sowie Beratungsangebote in Anspruch nehmen.
8. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales über die ärztliche Untersuchung von Asylbewerbern nach § 62 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes vom 21. September 1998 (unveröffentlicht) außer Kraft.
3. Den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sind die von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Standard-